

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 2 (1912)
Heft: 3
Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KIRCHLICHE CHRONIK.

Die armenische Kirche. — Von der neuen Konstitution in der Türkei erwarteten die Armenier, dieses von den Türken grausam misshandelte Volk, wie die übrigen Christen den Beginn einer neuen Zeit für ihre Nation und ihre Kirche. Bis jetzt sind diese Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen. Eine Reihe von Beschwerden und Eingaben richteten sie an die Regierung. Sie warteten bis zur Stunde vergeblich auf die notwendigen Reformen. Viele Armenier, die aus dem Exil, hauptsächlich aus Amerika, in der ersten Begeisterung in ihre Heimat zurückgekehrt waren, haben sie enttäuscht wieder verlassen. Ebensowenig hatten die Versuche, ihre Kirche dem ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel näher zu bringen, bis jetzt praktischen Erfolg. Die Armenier sind heute politisch und kirchlich ärger zersplittert denn je. Das Volk, das seit Jahrhunderten der Spielball seiner stärkern Nachbarn gewesen und eigentlich nur durch sein christliches Bekenntnis und seine Sprache als Nation zusammengehalten wurde, gehört gegenwärtig politisch zur Türkei, zu Russland und zu Persien. Von den etwas mehr als drei Millionen Angehörigen des Volkes wohnen nach einer Schätzung der « Deutsch-Armenischen Blätter », 1911, Nr. 6, 2,000,000 in Türkisch-Armenien und der Türkei, über 120,000 in Russisch-Armenien und Russland, 120,000 in Persisch-Armenien, Persien und Indien, 25,000 in Ungarn-Galizien und dem übrigen Europa, 20,000 in Amerika und 10,000 in Ägypten. Davon sind 200,000 mit Rom uniert, 50,000 in protestantischen Gemeinschaften organisiert, die Hauptmasse gehört der ehrwürdigen autokephalen gregorianischen Kirche an. Der frühere Patriarch Malachia Armenian gibt in seinem Buch « L'Eglise arménienne » die Zahlen anders an. Nach ihm gibt es 3,610,000 gregorianische, 135,400 unierte und 46,900 protestantische Armenier. Lübke schreibt in seinem Buch: « Die christlichen Kirchen des Orients », dass der Bestand der unierten Armenier unsicher sei, da sehr viele zum amerikanischen Protestantismus übertraten. Er werde gegenwärtig auf 90—150,000 geschätzt.

Das Oberhaupt der gregorianischen Kirche ist der allgemeine Patriarch, der Katholikos. Er hat seit 1441 seinen Sitz in der Stadt Etschmiadzin, die i. J. 1828 russisch geworden ist. Er bekleidet einen Ehrenvorrang über die vier andern Patriarchen in Konstantinopel, Jerusalem, Sis in Cilicien und Achtamar im Wan See. Der Katholikos von Etschmiadzin wird seit dem J. 1878 in der Weise gewählt, dass die aus geistlichen und weltlichen Vertretern zusammengesetzte Wahlbehörde zwei Kandidaten vorschlägt, aus denen der russische Zar den Katholikos ernennt. Die Wahlbehörde besteht aus den Mitgliedern der Synode, des Klosterrates zu Etschmiadzin und geistlichen und weltlichen Vertretern der Kirchenprovinzen Russlands, Persiens, der Türkei und der Patriarchate Sis, Achtamar und Jerusalem, zusammen 70 Geistlichen und 55 Laien. Dem Katholikos steht für die russische Kirchenprovinz die hl. Synode, aus vier Bischöfen und vier Wartapeds (höheren Geistlichen und Lehrern der Theologie) bestehend, zur Seite. Sie beschäftigt sich nur mit kirchlichen Angelegenheiten. Ihren Sitzungen wohnt ein Vertreter der Regierung, der Prokurator, bei. Die russischen Diözesen unterstehen direkt dem Katholikos, der Katholikos ernennt die Bischöfe, da ihnen die russische Regierung keine Konstitution gestattet, so wenig sie den Laienbeirat, der neben der Synode amtiert, anerkennt. Ausser den russischen Diözesen sind dem Katholikos Persien, Indien, Amerika und Europa (ausser den Balkanstaaten) unterstellt, total 38 Diözesen mit 1,696,000 Gläubigen, 1610 Gemeinden und 1643 Kirchen nach Ormanian. Die nicht russischen Diözesen besitzen ihre eigenen Verfassungen mit weitgehenden Rechten der Laien. In diesem Gebiet wohnen 51,400 unierte und 2500 protestantische Armenier.

Die Verwaltung über die armenische Kirche im türkischen Reich, in den Balkanstaaten, Italien und Ägypten steht dem Patriarchat von Konstantinopel zu. Es umfasst 51 Diözesen mit 1834 Gemeinden, 1723 Kirchen und 1,465,000 Gläubigen. Ausserdem wohnen noch in diesem Gebiet 66,500 unierte und 27,500 protestantische Armenier. Der Patriarch besitzt über die türkischen Armenier dieselben politischen Rechte, die dem ökumenischen Patriarchen über die orthodoxen Christen zukommen. Die Verfassung der Kirche in der Türkei ist demokratisch. Die oberste gesetzgebende Behörde ist die Nationalversammlung, die aus 140 Mitgliedern besteht und von allen über 21 Jahre alten Armeniern gewählt wird. Sie wählt den Patriarchen und beschäftigt sich mit allen wichtigen Angelegenheiten des armenischen Volkes. Die Wahlen müssen von der türkischen Regierung bestätigt werden. Der Patriarch verwaltet die Kirche mit Hülfe des geistlichen und weltlichen Rates, welche bei wichtigen Beratungsgegenständen zum gemischten Rate zu-

sammentreten. Ähnlich ist die Verfassung der einzelnen Diözesen und der Gemeinden. Sie wählen auf einen Dreivorschlag des Patriarchen den Bischof selbst.

Das Patriarchat Achamar umfasst zwei Diözesen mit 95,000 Gläubigen, 194 Gemeinden und 272 Kirchen, dasjenige von Sis 16 Diözesen mit 347,000 Gläubigen, 267 Gemeinden, 214 Kirchen in Klein-Armenien, Cilicien und Syrien. In diesem Gebiet wohnen 17,000 Unierte und 16,400 Protestanten. Der Patriarch führt diesen Titel, weil in früherer Zeit Sis der Sitz des Katholikos gewesen ist. Zum Patriarchat Jerusalem gehören vier Diözesen in Palästina, Cypern und Syrien mit 17,000 Gläubigen, 11 Gemeinden und 18 Kirchen.

Die blutigen Verfolgungen, denen die Armenier unter türkischer Herrschaft seit 1895 wiederholt ausgesetzt waren, hatte das Interesse für die alte Märtyrerkirche unter den übrigen Christen geweckt. Während die christliche Diplomatie tatenlos den Greueln zusah, hat sich das christliche Volk der bedrängten Brüder angenommen und verschiedene Hilfswerke inszeniert, besonders um sich der armenischen Waisen anzunehmen. Amerikaner gingen weiter und suchten das armenische Volk für den Protestantismus zu gewinnen. In Deutschland bildete sich ein Verein zur Unterstützung armenischer Theologiestudenten. Sie sollten mit abendländischer Bildung und Wissenschaft bekannt werden, um in ihrer Kirche eine Reform anzubahnen. Von 1897—1908 sind einige an deutschen Universitäten ausgebildet worden. Der Verein — er nennt sich das notwendige Liebeswerk — gibt seit 1910 die « Deutsch-Armenischen Blätter » zu Alten bei Dessau heraus, die nach Bedürfnis erscheinen und auf die wir die folgenden Mitteilungen über die gregorianische Kirche stützen. Die Wirksamkeit der Schützlinge dieses Vereins, wie dessen Tätigkeit scheint in Armenien auf grosses Miss-trauen zu stossen. Man wähnt, dies alles geschehe nur, um die Armenier ihrer Kirche zu entfremden und dem Protestantismus zuzuführen. Es sind infolgedessen solche Theologen gemassregelt oder zum Rücktritt genötigt worden. Dieser Argwohn der Armenier ist in erster Linie auf die tatsächliche protestantische Propaganda der Amerikaner zurückzuführen. Ursprünglich hatten die protestantischen Missionare, die schon vom J. 1830 an nach Armenien kamen, nicht die Absicht gehabt, eine Sonderkirche zu gründen. Sie glaubten sich erst dazu genötigt, als der Patriarch Matteos i. J. 1844 die Protestanten und ihre Anhänger zu exkommunizieren begann. Die Amerikaner zeigten kein rechtes Verständnis für die geschichtlich gewordene armenische Volkskirche und trugen mit die Schuld an diesem schroffen Vorgehen. Die « Deutsch-Armenischen Blätter » lehnen den Vorwurf der Armenier gegen ihr Werk entschieden ab.

Sie schreiben in Nr. 6: «Die 40,000 protestantischen Armenier werden von ihren Volksgenossen wie ein Pfahl im eigenen Fleisch empfunden, und wir können uns nicht wundern, wenn die Armenier jede Hinneigung zum Protestantismus als einen Verrat an der gemeinsamen Sache betrachten. Wir können demgegenüber nur immer und immer wieder darauf hinweisen, dass das ein enger Protestantismus ist, der andere Formen als die der eigenen Kirche nicht in ihrer geschichtlichen Berechtigung und ihrem relativen Werte zu würdigen vermag . . . Vor allem sind wir Vertreter eines freien, wissenschaftlich fundierten Protestantismus viel zu sehr von der Bedeutung der Geschichte und von den Mängeln unserer eigenen Kirchenformen durchdrungen, als dass wir jemals den Gedanken haben und die Absicht nähren könnten, einer unter so andern Bedingungen erwachsenen Kirche unsere, für uns berechtigte Art aufzwingen oder auch nur anempfehlen zu wollen. Die armenische Kirche muss sich auf den bestehenden Grundlagen ihrer inneren Bedingungen gemäss weiter entwickeln. . . . Wir machen ihr keine Reformvorschläge, die müssen von ihren eigenen sachkundigen Gliedern aus ihrer eigenen Mitte kommen. Damit freilich wissen wir uns mit den Besten in der armenischen Kirche eins, dass die Kirche, so wie sie jetzt ist, einer Reform an Haupt und Gliedern bedarf.» Die Reformfrage wird übrigens in Armenien eingehend besprochen. Der frühere Patriarch Turian von Konstantinopel hatte die Bischöfe um ihre Ansichten gefragt. Zwei Antworten sind bekannt geworden. Der Bischof Babken Gülesserian von Ancyra in Galatien verlangt folgendes: 1. Die Ordnungen des Gottesdienstes und der Sakramente sind zu kürzen. 2. Die Trauung ist für alle Tage mit Ausnahme der grossen Fasten zu gestatten. 3. Später eingedrungene, unnötige Gewohnheiten sollen aufgehoben werden. 4. Für die Heiraten unter Verwandten sollen erleichternde Regeln aufgestellt werden (jetzt ist Verwandtenheirat bis zum 7. Grade verboten). 5. Ein neues Sündenbekenntnis soll geschrieben werden. 6. Die Priester, die jetzt allein auf freiwillige Gaben bei den Amtshandlungen angewiesen sind, sollen festen Gehalt bekommen. 7. Gebildete Priester, die eine mittlere Schule absolviert haben, sollen das Recht bekommen, auch zu Bischöfen geweiht zu werden und Bischofssitze zu erhalten. 8. Wer im Zölibat leben will, soll in ein Kloster gehen. Zölibatäre Geistliche dürfen nur nach Verlauf von bestimmten Jahren in der Provinz beschäftigt werden. 9. Den jüngeren zölibatären Geistlichen soll die Verheiratung erlaubt werden, ebenso den verwitweten Priestern und Priesterfrauen (denen bisher nur die erste Ehe gestattet war). 10. Die Sprache des Gottesdienstes soll das Neuarmenische sein. Die Predigt soll die ihr zukommende Stelle erhalten, ebenso soll Instrumentalmusik eingeführt werden.

Auch in der armenischen Kirche wird das Zölibatsgesetz als reformbedürftig bezeichnet. Die höhere Geistlichkeit, die ehelos leben muss, sei am Aussterben, da die Klöster sich mehr und mehr entvölkern und die Fälle zahlreicher werden, dass zölibatäre Geistliche ihr Amt niederlegen.

Die mit Rom unierten Armenier. — An der Spitze der unierten Armenier steht ebenfalls ein Patriarch mit Residenz in Konstantinopel. Unter seiner Jurisdiktion stehen die drei Erzbischöfe von Aleppo, Mardin, Siwas-Tokat und die 14 Bischöfe von Adana, Amidia, Angora, Brussa, Erzerum, Kaisarieh, Karputh, Malatieh, Marasch, Musch, Trapezunt in der Türkei, Alexandria in Ägypten, Ispahan in Persien und Artuin in Russisch-Asien. Der Vikar des Patriarchen und der Vertreter in Rom sind Titularerzbischöfe. Das armenische Erzbistum Lemberg ist Rom direkt unterstellt. Die Mönche gehören dem im 17. Jahrhundert gegründeten Orden der Antonianer an, aus dem die Mechitaristen hervorgingen. Die Mechitaristen haben einen Erzbischof als Generalabt mit Sitz in Wien.

Die Unionsversuche mit den Armeniern reichen in die Zeit der Kreuzzüge zurück. Seit dem 16. Jahrhundert traten wiederholt Patriarchen mit Rom in Verbindung, ohne dass es je zu einer tatsächlichen Union gekommen wäre. Die Abneigung gegen abendländisches Wesen war im Volk zu tief gewurzelt. Nur kleine Minderheiten hielten zu Rom. Im J. 1742 schloss sich der Patriarch von Sis dem Papste an, nahm aber seinen Wohnsitz in Bzummar im Libanon, da die Gregorianer an seine Stelle einen andern wählten. Die unierten Armenier hielten an ihren nationalen Eigentümlichkeiten in Disziplin und Verfassung fest, gewährten den Laien weitgehende Rechte in der Verwaltung und Leitung der Kirche, hielten den Gottesdienst nach ihrer Liturgie in armenischer Sprache, gestatteten die Priesterehe, wählten die Bischöfe und den Patriarchen unter Beteiligung der Gemeinden. Rom suchte nach und nach diese Rechte einzuschränken und die Kirche zu romanisieren. Der erste Eingriff geschah, als i. J. 1830 der Papst in Konstantinopel einen besonderen Primas einsetzte und ihn direkt dem hl. Stuhl unterstellte, und über seine Jurisdiktion i. J. 1832 ein Breve erliess. Zu gleicher Zeit hatte die türkische Regierung die politischen Rechte über die unierten Armenier, die bis jetzt der gregorianische Patriarch ausgeübt hatte, einem besonderen Zivilchef, Zivilpatriarchen übertragen, so dass die unierten Armenier drei Oberhäupter besaßen. Roms und der Kirche Streben, diese drei Stellen zu vereinen, gelang, als i. J. 1866 der Primas von Konstantinopel, Hassun, zum Patriarchen von Sis gewählt, seine Residenz nach Konstantinopel verlegte und ihm von der Regierung das Zivilpatriarchat übertragen

wurde. Diese Neuordnung bestätigte der Papst durch die Bulle *Reversurus* vom 12. Juli 1867, die einen weiteren folgeschweren Eingriff in die Rechte der Kirche bedeutet. Sie enthält folgende Bestimmungen: Die beiden Ämter bleiben vereinigt. Der Patriarch wird von den Bischöfen gewählt mit Ausschluss der Laien, der Papst besitzt das Bestätigungsrecht. Die Bischofswahlen nimmt der Papst nach einem Dreivorschlag der Bischöfe vor, an den er aber nicht gebunden ist. Gegen diese Bulle erhob sich eine gewaltige Opposition während des vatikanischen Konzils. Kurz vorher war die Verpflichtung zum Priesterzölibat eingeführt worden. Die Armenier, die der alten Verfassung treu bleiben wollten, darunter 4 Bischöfe und 45 Geistliche, wurden exkommuniziert. Da sie ausserdem die Beschlüsse des vatikanischen Konzils ablehnten, wurden sie Altkatholiken genannt. Mit den Altkatholiken des Abendlandes sind sie aber nie in nähere Beziehung getreten. Die Regierung schützte sie in ihrem Widerstand und wies Hassun aus. Das Schisma dauerte bis zum Jahre 1879. Der Führer der Opponenten, Kupelian, söhnte sich mit dem Papste aus, und die Regierung gab unter dem Eindrucke des russischen Krieges ebenfalls nach. Ein Teil des Anhanges Kupelians, Bischöfe, Priester und Laien, schlossen sich der gregorianischen Kirche an. Seither macht die protestantische Propaganda unter den Unierten am meisten Fortschritte.

Trotz dem Misserfolg des Widerstandes gegen den Papst scheinen die Armenier nicht auf ihre alten Rechte verzichten zu wollen. Sie streben nach einer demokratischen Verfassung, wie sie den andern christlichen Völkern in der Türkei zukommt. Im J. 1887 wurde eine Verfassung mit weitgehenden Rechten der Laien ausgearbeitet, aber sie ist weder von der Regierung noch vom Patriarchen anerkannt worden. Mit der Einführung der Konstitution in der Türkei glauben die Armenier, die Zeit sei gekommen, um in der Nationalversammlung ihre alten Ansprüche geltend zu machen. Sie verlangen eine neue Verfassung, Anteil der Nationalversammlung an der Gesetzgebung und Verwaltung in der Kirche, das Recht der Abberufung des Patriarchen und der Bischöfe, endlich reklamieren sie alle Güter der Kirche als Eigentum der Nation. Diese Grundsätze wurden in der neuen Verfassung niedergelegt, der Patriarch verwarf sie aber, ja er ging noch weiter, indem er die Rechtmässigkeit der Versammlung bestritt und sie für aufgelöst erklärte. Die Erbitterung gegen den Patriarchen — Petrus Terzian amtiert seit 1910 — steigerte sich noch mehr, als er ein Nationalkonzil (Bischofsversammlung) nach Rom einberief. Die türkische Regierung verbot zwar den Bischöfen den Besuch des Konzils, einige waren vor dem Verbot schon abgereist. Die National-

versammlung beschloss am 19. September 1911, den Patriarchen abzusetzen und an den Papst ein Memorandum zu schicken. Das Konzil trat am 15. Oktober in Rom zusammen und dauerte bis zum 10. Dezember. Es beteiligten sich 16 Bischöfe daran, unter ihnen waren neun erst in Rom vom Papst mit Missachtung der Rechte der Laien an der Wahl ernannt worden, wodurch das nationale Empfinden der Armenier aufs neue verletzt wurde. Zwei andere Bischöfe gehörten nicht türkischen Diözesen an, so dass das «Konzil» eigentlich nur aus fünf legitimen Mitgliedern bestand. Die Beschlüsse des Konzils sind bis zur Stunde nicht publiziert, sind aber zum Teil durch zwei Hirtenbriefe der Konzilsväter an das Volk ihrem Inhalt nach bekannt geworden. Das Konzil hat mit den alten Rechten des Volkes an der Wahl des Patriarchen und der Bischöfe aufgeräumt, rechtfertigt die erfolgte Ernennung der Bischöfe durch den Papst, bestreitet dem Volk die Beteiligung an der Verwaltung des Kirchengutes und weist den Anspruch, dass die Nationalversammlung über dem Patriarchen stehe, zurück. Sofort setzte eine heftige Polemik gegen diese Beschlüsse in der armenischen Presse und in Versammlungen ein, die Legitimität des Konzils wurde bestritten, da es in Rom getagt hatte und nur von einer Minorität der Bischöfe besucht war. Als der Patriarch nach Konstantinopel zurückkehrte, wurde er so übel empfangen, dass die türkische Polizei ihn vor Gewalttaten des Volkes schützen musste. Eine Deputation der Nationalversammlung ersuchte ihn, auf sein Mandat zu verzichten. Die türkische Regierung mischte sich ein und setzte den Patriarchen schliesslich am 19. März a. c. ab. Sie begründete in einem Schreiben des Justiz- und Kultusministeriums vom 22. März diese Massregel mit Angabe folgender Punkte: Die Einberufung des Konzils erfolgte unter fremdem Einfluss. Flucht der Bischöfe nach Rom zum Konzil. Es hätte in Konstantinopel abgehalten werden müssen. Beschluss dieses Konzils über weltliche Angelegenheiten, u. a. Verwaltung des Kirchengutes, Wahl des Patriarchen und der Bischöfe, während der Regierung angegeben worden war, man werde sich in Rom nur mit religiösen Angelegenheiten befassen. Ernennung von neuen Bischöfen ohne Rücksichtnahme auf das Wahlrecht des Volkes, willkürliche Verwaltung der Güter, die nach den ottomanischen Gesetzen den gemischten Räten des Patriarchates zusteht, Nichtanerkennung dervo m Volke gültig gewählten Nationalversammlung. Die vom Patriarchen vorgebrachte Begründung für die Abhaltung der Synode in Rom wird als unzureichend erklärt und die Akte dieser Synode, die dem Herkommen widersprechen in den Augen der Regierung, werden als nicht geschehen bezeichnet. Es sei nicht möglich gewesen, einen Boden zur Verständigung zu finden, deshalb hätten die Notabeln der armenischen Gemeinschaft unbe-

dingt erklärt, dass die Fortführung des Amtes durch Mgr. Terzian nicht mehr angehe. « Und da Sie selbst », heisst es schliesslich, « die amtlich genehmigten und unter Ihren Vorgängern praktisch gehandhabten Ausgleichsartikel als nichtig angesehen und gegen das Berat, gegen Regel und Brauch gehandelt haben, was alles die Fortsetzung Ihrer Tätigkeit hindert, so ist bei Ihrer Absetzung gemäss Forderung die Erfüllung der Förmlichkeiten beraten worden, die für die Wahl eines Stellvertreters bis zur Ernennung eines Patriarchen nötig sind. »

Das Ministerium lud die Nationalversammlung ein, einen locum tenens und einen Patriarchen zu wählen. Der Bischof von Malathie und zwei Geistliche, die der Sitzung zur Entgegennahme des Berichtes der Regierung beigewohnt hatten, wurden exkommuniziert, und der Papst ergriff zum Konflikt in einem Schreiben vom 1. Juni an den Patriarchen (*Muneris nostri auctoritatem*) das Wort. Es hat folgenden Inhalt: « Die armenische Kirche erfordert gegenwärtig in einer wahrhaft peinlichen Sache das Einschreiten Unserer Autorität. Zu Unserm Bedauern wird Uns mitgeteilt, dass Armenier, völlig uneingedenk des katholischen Bekenntnisses, in der Vermessenheit und Widerspenstigkeit wider diesen apostolischen Stuhl und dein geistliches Amt so weit gegangen sind, dass sie dich, ihren Oberhirten, mit Schmähungen und Beschimpfungen überhäuften, dich an der Ausübung des heiligen Amtes verhinderten, und dich vom Patriarchenstuhl zu verdrängen suchten. An dieser widerrechtlichen Haltung hinderte sie nicht die Religiosität; davon schreckte sie nicht ab die Gewissenspflicht, nicht die Ermahnung der rechtmässigen kirchlichen Autorität; davon hielten sie nicht ab strenge Mahnungen und Strafandrohungen. Ja man hat sogar die Trennung von der römischen Kirche beschlossen und ohne jegliche Genehmigung der kirchlichen Autorität (des Papstes) einen sogenannten Verwaltungsrat eingesetzt und dabei unzweideutig zu erkennen gegeben, dass man auch auf die Einkünfte des Patriarchenstuhles die Hand legen will.

« Je inniger Wir die Armenier lieben, desto schmerzlicher bedauern Wir diese unwürdige Handlungsweise und dieses ruchlose Vorgehen. Und wiewohl es Uns widerstrebt, Strenge anzuwenden wider solche, die Wir in väterlicher Liebe für Söhne halten, so fühlen Wir Uns nun doch unfreiwillig dazu gezwungen; denn es ist Unsere Pflicht, darüber zu wachen, dass überall der bischöflichen Autorität die geziemende Ehrerbietigkeit erwiesen werde, dass die Rechte der Kirche unverletzt gewahrt bleiben, dass die kirchliche Einheit keinen Schaden erleide.

« Daher verurteilen Wir streng alles, was in diesem wilden Sturm wider die Erlasse des apostolischen Stuhles und wider die

Vorschriften der heiligen Kanones in Armenien getan und verübt worden ist, und Wir erklären, dass alles null und nichtig ist, was man dort wider die Rechte der Kirche beschlossen hat; den Verwaltungsrat, den Wir oben erwähnt, bezeichnen Wir als durchaus unrechtmässig und schismatisch; und Wir erklären feierlich, dass seine Mitglieder und alle andern, die sich wider die kirchliche Autorität empört haben, der Strafe der Exkommunikation verfallen sind. »

Was die übrigen katholischen Armenier betrifft, so werden diese ermahnt, sich nicht auch von der antipäpstlichen Bewegung fort-reissen zu lassen, sondern um Bekehrung ihrer abgefallenen Volksgenossen zu beten. Dem abgesetzten Patriarchen spricht der Papst seine Teilnahme aus und verbindet damit die Mahnung, die Unannehmlichkeiten geduldig hinzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist die vollziehende Behörde der Nationalversammlung. Er hat dem Papst seine Unterwürfigkeit telegraphisch mitgeteilt, an den besser zu unterrichtenden Papst appelliert und erklärt, dass er sich nicht mit kirchlichen Dingen, sondern nur mit der Verwaltung befasse.

Von der englischen Bibelübersetzung. — Eines der wertvollsten Güter, deren sich die englischredende Christenheit erfreut, ist unstreitig die gemeinschaftliche Bibelübersetzung. Wir reden hier nur vom Neuen Testament. Die Übersetzung des Neuen Testaments, die der heute in allen englischen Kirchen gebrauchten Bibel zugrunde liegt, rührt von *William Tyndale* her. Dieser hatte sich früh der Reformation angeschlossen, war nach Wittenberg geflohen und gab hier 1526 das von ihm nach dem griechischen Text des Erasmus übersetzte Neue Testament heraus, nachdem Luthers Bibel schon 1522 erschienen war. Die Übersetzung wurde in England heftig angegriffen, öffentlich als ein ketzerisches Buch verbrannt, und auch Tyndale selbst am 6. Oktober 1536 zu Vilvoord bei Brüssel erdrosselt und verbrannt. Doch schon 1538 gestattete Heinrich VIII. unter grossen Einschränkungen das Lesen der Bibel in englischer Sprache, verbot jedoch 1543 neuerdings Tyndales Übersetzung. Die von ihm erlaubte «*Grosse Bibel*» war aber nur eine unwesentliche Umarbeitung derselben, ebenso die sogenannte «*Bischofsbibel*», die unter Elisabeth 1568 und 1572 eingeführt wurde. Eine für lange Zeit gültige Gestalt erhielt die Übersetzung im Jahre 1611 unter Jakob I. in der «*Königsbibel*». Bei der Herstellung der «*Königsbibel*» wurde auch die englische Übersetzung beigezogen, die 1560 in *Genf* erschienen war; aber auch diese stützt sich auf Tyndales Arbeit.

Keine Kirche hat im gleichen Masse wie die anglikanische fortlaufende biblische Lesungen zu einem Bestandteil des täglichen

Gottesdienstes gemacht. Daher ist begreiflich, dass die 1611 auch durch die staatliche Behörde vorgeschriebene Übersetzung — die sogenannte autorisierte Übersetzung — dem englischen Volke in Fleisch und Blut überging und bei der Vorlesung kein Vers geändert werden konnte, ohne dass die Änderung von den Hörern bemerkt wurde. An eine Verdrängung des offiziellen Textes, der sich durch Klarheit und Schönheit der Sprache auszeichnet, durch eine private Übersetzung war gar nicht mehr zu denken. Im Februar 1870 beschloss jedoch die Synode (« convocation ») der Kirchenprovinz von Canterbury, die Übersetzung der ganzen Bibel revidieren zu lassen. Es wurden zwei Kommissionen mit der Arbeit betraut, eine für das Alte Testament, eine für das Neue. Zu Kommissionsmitgliedern wurden nicht bloss Anglikaner, sondern auch sprachkundige Bibelkenner nonkonformistischer (nicht staatlich anerkannter) Gemeinschaften gewählt. Mit der Bearbeitung des neutestamentlichen Textes wurden betraut die Bischöfe Wilborforce, Ellicot, Moberly und viele Geistliche und Laien. Von dem bisherigen Text sollte nur abgewichen werden, wenn nach dem Urteil der kompetentesten Gelehrten der am besten beglaubigte griechische Text eine solche Abweichung notwendig machte. In Anbetracht der in neuerer Zeit namentlich auch in England mit erstaunlichem Fleiss betriebenen textkritischen Untersuchungen war die der Kommission übertragene Arbeit eine sehr schwierige und mühsame. Nach zehn Jahren gelangte sie zum Abschluss, so dass genau 270 Jahre nach dem Erscheinen der « Königsbibel » die « *revidierte Übersetzung* » der Öffentlichkeit übergeben werden konnte. Sie darf als die beste moderne Übersetzung des Neuen Testaments bezeichnet werden.

Allein die Bibel vom Jahr 1881 fand im allgemeinen keine günstige Aufnahme. In den meisten Kirchen wurde nach wie vor die Übersetzung von 1611 gebraucht. Da man sich nun aber doch nicht verhehlen konnte, dass diese nach dem heutigen Stand der textkritischen Wissenschaft nicht mehr genüge, und da es als sehr wünschenswert erschien, dass überall der gleiche Text gebraucht werde, kam man auf den Gedanken, die revidierte Bibel neuerdings zu revidieren und zwar so, dass die neue Revision dem Texte von 1611 wieder näher kam.

Am 4. März 1912 stellte sich, wie wir dem « Guardian » vom 8. März entnehmen, im Lambethpalast zu London eine aus anglikanischen und nonkonformistischen Geistlichen und Laien bestehende Deputation dem Erzbischof vor, um diesem ein bezügliches Gesuch zu überreichen. Das Gesuch lautete:

« Wir wünschen Ew. Gnaden die Anregung zu einer solchen Verbesserung der autorisierten Übersetzung des Neuen Testaments

(vom Jahre 1611) zu unterbreiten, dass dadurch die Fehler beseitigt werden, gleichviel ob diese von falscher Übersetzung oder von dem Gebrauch eines griechischen Textes herrühren, der sich durch die nachherigen Forschungen als fehlerhaft herausgestellt hat. Die autorisierte Bibelübersetzung ist eines der wertvollsten Besitztümer der englischen Nation und ein unvergleichliches Band der Gemeinschaft zwischen allen Völkern englischer Zunge. Sie wurde mit Recht als das beste Monument der englischen Sprache bezeichnet und ist heute nach drei Jahrhunderten immer noch Gegenstand der allgemeinen Wertschätzung. Die Revisoren des Alten Testaments haben gezeigt, dass die notwendige Arbeit, die Irrtümer zu verbessern, ohne die charakteristischen Eigenschaften der Übersetzung zu verwischen, geleistet werden kann. Die Revisoren des Neuen Testaments dagegen sind systematisch von der autorisierten Übersetzung auch da abgewichen, wo keine Irrtümer zu verbessern waren. Sie haben sich an gewisse Regeln der Übersetzung gebunden, die uns prinzipiell verfehlt zu sein scheinen. So bestanden sie darauf, dass der griechische Aorist, abgesehen von Ausnahmefällen, im Englischen nicht durch das Perfekt wiederzugeben sei, und dass jedes griechische Wort, gleichviel in welchem Zusammenhang es vorkomme, soweit möglich immer mit einem besonderen englischen Äquivalent übersetzt werden müsse. Aus diesen und ähnlichen Ursachen wurde die Übersetzung durchweg unnötigerweise geändert und zwar zu ihrem Nachteil. Wenn wir daher auch anerkennen, dass englische Leser aus dem Gebrauch der revidierten Übersetzung grossen Nutzen gezogen haben, so können wir diese doch nicht für recht geeignet halten, beim öffentlichen Gottesdienst statt der autorisierten Übersetzung benutzt zu werden.

Es wurde die Meinung geäussert, dass es genügen dürfte, eine gewisse Anzahl von Korrekturen, die die Revisoren vorgenommen haben, in die autorisierte Übersetzung hinüberzunehmen. Der auf die Revision verwendete Arbeit und Gelehrsamkeit muss volle Anerkennung gezollt werden, und wahrscheinlich würde ihre Form in so vielen Abschnitten angenommen werden, dass die neue Übersetzung als eine Frucht der revidierten Bibel erscheinen könnte. Es wäre jedoch unseres Erachtens ein grober Fehler, nur die Wahl zwischen der autorisierten und der revidierten (1611 und 1881) Bibel zu lassen, oder auf das im Laufe der verfloßenen 30 Jahre fortgeschrittene Studium des griechischen Dialektes des Neuen Testaments, oder auf die in der gleichen Periode erweiterte Kenntnis der Manuskripte keine Rücksicht zu nehmen. Wir bitten im Gegenteil, dass eine kleine Zahl von Gelehrten, zu denen auch solche, die sich das Studium der englischen Sprache zur besondern Aufgabe gemacht haben, gehören sollten, mit der

Korrektur betraut werde und die Weisung erhalte, die autorisierte Übersetzung des Neuen Testaments (1611) an solchen Stellen, aber auch nur an solchen Stellen, zu ändern, wo sie irrtümlich oder missverständlich oder dunkel ist. Wir empfehlen, die Dreihundertjahrfeier der grossen Übersetzung dadurch zu begehen, dass man dieser die Korrektheit zu geben sucht, die nötig ist, wenn sie auch in Zukunft mit vollem Nutzen beim öffentlichen Gottesdienst der Kirche gelesen werden soll.»

So der schriftlich überreichte Antrag der Delegation. Bischof Boyd Carpenter eröffnete die Verhandlungen mit dem Erzbischof. Er versicherte, dass man die Leistung der Revisoren keineswegs unterschätze. Aber es sei nun einmal Tatsache, dass sich die revidierte Bibel im Laufe von 30 Jahren nicht einzubürgern vermocht habe. Auf der andern Seite sei die biblische Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten so fortgeschritten, dass man sich auch mit der Übersetzung vom Jahre 1611 nicht mehr begnügen könne.

Hierauf erläuterte Dr. Beeching, Dekan von Norwich, einige Punkte des oben mitgeteilten Dokuments. Was die Übersetzung des griechischen Aorist betrifft, so bemerkte er, die Revisoren hätten statt des bisher üblichen Perfekts konsequent das Imperfekt angewendet. Z. B. Joh. 17, 4: Statt «Ich habe dich verherrlicht auf Erden» soll nach der revidierten Übersetzung nun gelesen werden «Ich verherrlichte dich auf Erden». Ebensowenig, wie diese Änderung zuzulassen, gehe es an, für das gleiche griechische Wort auch in der englischen Übersetzung ohne Rücksicht auf den Zusammenhang immer wieder den gleichen englischen Ausdruck anzuwenden. Auch sonst seien vielfach unnötige Änderungen vorgenommen worden. Die Schönheit der Sprache sei beeinträchtigt, wenn auch da oder dort vielleicht der griechische Text genauer wiedergegeben worden sei. Es empfehle sich, die Revision nur einer ganz kleinen Zahl von Leuten zu übertragen. — Dieser letztere Punkt wurde auch von anderen Rednern betont, jedoch mit der Beifügung, dass in die Kommission auch nonkonformistische Gelehrte zu wählen seien, damit nicht von vorneherein da oder dort ein Misstrauen gegen die neue Übersetzung geweckt werde.

In seiner Antwort erkannte der Erzbischof an, dass die Sache von sehr grosser Wichtigkeit sei. Er verhehlte jedoch nicht, dass er sich mit den geäusserten Wünschen nicht einverstanden erklären könne. Es sei nicht richtig, wenn man sage, man habe die revidierte Übersetzung durch unnötige Änderungen verschlechtert. Was man heute gegen die Übersetzung von 1881 sage, sei 1611 auch gegen die damals revidierte Übersetzung bemerkt worden. Namentlich aber betonte der Erzbischof, dass die Zeit nicht gekommen sei, den revidierten Text einer neuen Revision zu unterwerfen. Durch

neue Funde in allerjüngster Zeit sei die Textkritik instand gesetzt, ihre Arbeit neu zu beginnen. Man müsse abwarten, bis man zu zuverlässigen Resultaten gelangt sei. Der Erzbischof machte auch darauf aufmerksam, dass er sich nur schwer dazu entschliessen könnte, die ihm zugemuteten Schritte zu tun; die Wahl der Kommissionsmitglieder wäre sehr schwierig, zumal wenn die Kommission nur aus wenigen Gelehrten bestehen und gleichwohl auch noch die nonkonformistischen Gemeinschaften berücksichtigt werden sollten. Unendlich schwierig sei die Revision selbst, wie die Revisoren vor 30 Jahren erst merkten, als sie Hand ans Werk legten. Man tue wohl besser, einstweilen der privaten Initiative freien Spielraum zu lassen und an Beispielen, wie etwa am Hebräerbrief, zu zeigen, wie man sich die neue Revision denke. Übrigens finde die revidierte Übersetzung mehr und mehr Eingang, und es sei unleugbar, dass die Vorurteile gegen sie verschwinden, sobald man sie tatsächlich gebrauche. — Aus diesen und andern Gründen lehnte der Erzbischof den Antrag ab, sich jetzt schon mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Wir massen uns nicht an, in diese wichtige Angelegenheit hineinzureden; aber wir bedauern lebhaft, nicht eine deutsche Übersetzung des Neuen Testaments zu besitzen, die der «revidierten» englischen Übersetzung von 1881 an die Seite gestellt werden dürfte. Dass *Allioli, van Ess, Kistemaker* nicht mehr genügen, wird allgemein empfunden. Die Übersetzung von *Watterich* hat die Lücke keineswegs ausgefüllt. Watterich hat sich zu viel zugetraut, als er sich an diese schwierige Arbeit machte, und er ist damit viel zu rasch fertig geworden. Das zeigt sich namentlich in der Übersetzung der apostolischen Briefe.

Eine getreue, dem kritisch gereinigten griechischen Text entsprechende, für den gottesdienstlichen Gebrauch berechnete und geeignete Übersetzung wäre auch für die Kirchen deutscher Zunge ein sehr wertvolles Band der Gemeinschaft. Das haben auch die reformierten Landeskirchen der Schweiz gefühlt und im Jahr 1877 eine Kommission beauftragt, eine Revision der deutschen Bibelübersetzung vorzunehmen. Die Kommission ist ihrer Aufgabe nachgekommen und hat 1892 das Neue Testament und die Psalmen der Öffentlichkeit übergeben. Die Arbeit muss im allgemeinen als eine vorzügliche Leistung anerkannt werden. Weniger als die Übersetzung der neutestamentlichen Bücher will uns freilich die der Psalmen zusagen. Aber auch im Neuen Testament ist man, wie uns scheint, vielfach völlig unnötigerweise von der bisherigen Textform abgewichen. So wurde das Wort «Kirche» immer sorgfältig vermieden und dafür «Gemeinde» gesetzt; die «Bischöfe» und «Diakonen» sind eliminiert und «Aufseher» und «Diener» an ihre

Stelle getreten. Daher sagt nun Jesus: « Auf diesen Felsen will ich bauen meine *Gemeinde* », obwohl wir gewöhnlich unter Erbauung einer Gemeinde die religiöse Förderung und nicht die Herstellung einer Gemeinschaft verstehen; und der Apostel gibt nun die Weisung: « Der *Diener* sei Eines Weibes Mann », obwohl diese Verpflichtung nicht jedem beliebigen « Diener » auferlegt werden kann. Ebensogut wie « Apostel » amtlicher Titel ist und unübersetzt gelassen wurde, hätte man unserer Meinung nach auch die Titel « Bischof » und « Diakon » beibehalten dürfen.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Verhältnisse den altkatholischen Kirchen gestatten würden, sich mit der Herstellung einer gemeinschaftlichen deutschen Übersetzung des Neuen Testaments zu befassen. Eine *gemeinschaftliche* Ausgabe wäre nicht bloss der Druckkosten wegen nötig, sondern läge auch im Interesse der liturgischen Einheit.

E. H.

ADOLF KÜRY.
